

22. Dezember 1937.

4/5

An die Treuhand- und Organisations A.G.  
Usteristrasse 23

Z ü r i c h

=====

Bankhaus Haerberli & Co,  
Bahnhofstr. Zürich I

Geehrte Herren,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 17. Dezember in rubrizierter Angelegenheit zu bestätigen und teilen Ihnen mit, dass Art. 47, Abs. 1, lit. b des Bankengesetzes lediglich eine generelle Strafbestimmung enthält für die Verletzung der Schweigepflicht oder des Berufsgeheimnisses. Ueber den Umfang der Schweigepflicht oder des Berufsgeheimnisses legiferiert das kantonale Recht und zwar in der Regel das kantonale Prozessrecht. Die vorliegende Streitfrage kann deshalb nicht von der eidgenössischen Bankenkommission, sondern nur von der zuständigen kantonalen Behörde entschieden werden. Allerdings kann gegen ein ergangenes kantonales Urteil der staatsrechtliche Rekurs ergriffen werden, sofern eine Verletzung von Art. 47 des Bankengesetzes behauptet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Bankenkommission

Der Vorsteher des Sekretariates

9